GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/042/2018

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Geschäftsleitung	Sczudlek, Eduard	18.09.2018

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Gemeinderat	22.10.2018		öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
1. Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.02.2018 durch den Ersten Bürgermeister
2. Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung für die "Erteilung des Einvernehmens in Bausachen" (Art. 59 Abs. 2 Gemeindeordnung -GO-)

Sachverhalt:

1.
Der Gemeinderat hat zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2018 dahingehend Beschluss gefasst, dass dem „*Antrag von GRin Frommhold-Buhl*“ zugestimmt wird.
„*Demnach sollen alle Bauvoranfragen und Bauanträge im Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss behandelt werden. Die Geschäftsordnung ist entsprechend zu ändern.“*

Der Beschluss ist nach Auffassung der Geschäftsleitung rechtswidrig, da die Zuständigkeitskompetenz des Bürgermeisters insgesamt beschnitten wird. Bei der Erteilung des Einvernehmens in Bausachen, insbesondere bei Einzelbauvorhaben, handelt es sich objektiv auch um Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Eine komplette Verlagerung der Zuständigkeit der Behandlung von Bauanträgen, z. B. auch für Carports, auf den Ausschuss ist nicht zulässig. Denn damit würden auch Aufgaben des Bürgermeisters beschnitten, die als laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO zu bewerten sind.

Der Beschluss wurde gem. Art. 59 Abs. 2 GO beanstandet, der Vollzug ausgesetzt.

2.
Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 19.03.2018 (TOP 9) der Sachverhalt mit der rechtlichen Bewertung neuerlich vorgelegt. Der Gemeinderat hat den seinerzeit rechtswidrig gefassten Beschlusses nicht abgeändert, der Tagesordnungspunkt wurde mehrheitlich zurückgestellt.

3.
Die Verwaltung hat den Sachverhalt der Kommunalaufsicht im Landratsamt Freising zur Entscheidung vorgelegt. Das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 06.06.2018 (Anlage) bestätigte die Rechtsauffassung der Verwaltung. Die Fraktionen wurden vom Inhalt

der Stellungnahme unterrichtet. Das Thema wurde dem künftig in Teilbereichen zuständigen Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss am 18.06.2018 vorgestellt. In weiteren Arbeitssitzungen des Ausschusses am 16.07.2018 und zuletzt am 17.09.2018 kam man zum Ergebnis, den Regelungsinhalt aus dem Merkblatt „*Baurechtliche Kompetenzverteilung - Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters im Regelfall*“ aus dem Jahr 1993 anzuwenden. Die Kommunalaufsicht hatte in seiner Stellungnahme auf die Veröffentlichung der Regierung von Oberbayern verwiesen.

4.
Demnach ergibt sich für den Innenbereich (§ 34 BauGB) eine Zuständigkeit für den ersten Bürgermeister bei Wohngebäuden bis maximal 10 Wohneinheiten bzw. bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einem – umgerechnet – Kostenvolumen von € 1.000.000,-.

5.
Die Geschäftsordnung ist dahingehend zu ändern.

5.1.
§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Ziffer 9:
Nach sonstiger „Zustimmung zu Bauvorhaben“ ist einzufügen:

„soweit nicht die Zuständigkeit beim Ersten Bürgermeister liegt.“

5.2.
§ 13 Abs. 2 Nummer 5 Buchst.) c)
Nach Strichaufzählung „*innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils*“
ist als Unterstrichaufzählung zu ergänzen:

- *bei Wohngebäuden bis maximal 10 Wohneinheiten*
- *bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einem Kostenvolumen von € 1.000.000,-*

5.3.
Es ergibt sich noch eine redaktionelle Änderung. Die Geschäftsordnung basiert auf der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags für größere Kommunen aus dem Jahr 2014. Zwischenzeitlich wurde die Bayerische Bauordnung zuletzt am 01.09.2018 geändert.

§ 13 Abs. 2 Nummer 5 Buchst.) a
Streiche: *Nr. 4* zu Art. 58 Abs. 2 und setze neu: *Nr. 5*

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1.
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der rechtlichen Beurteilung zur Beanstandung seines Beschlusses vom 19.02.2018 zum „Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung für die Erteilung des Einvernehmens in Bausachen“ und hebt diesen Beschluss auf.

2.
Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates in der letzten Fassung vom 04.12.2017 wie folgt:

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Ziffer 9:
Nach sonstiger „Zustimmung zu Bauvorhaben“ ist einzufügen:

„soweit nicht die Zuständigkeit beim Ersten Bürgermeister liegt.“

§ 13 Abs. 2 Nummer 5 Buchst.) c)
Nach Strichaufzählung „*innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils*“
ist als Unterstrichaufzählung zu ergänzen:

- *bei Wohngebäuden bis maximal 10 Wohneinheiten*
- *bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einem Kostenvolumen von € 1.000.000,-*

§ 13 Abs. 2 Nummer 5 Buchst.) a
zu Art. 58 Abs. 2 streiche: *Nr. 4* und setze neu: *Nr. 5*

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvorschlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**

Anlagen:
Schreiben v. 06.06.2018